

## Umgang mit schwierigen Schulsituationen

### Grundsätzliches

#### Rechtsgrundlagen

Die entsprechenden Rechtsgrundlagen finden sich im Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz). Für die Lernenden sind diese in den Artikeln Art. 41 - 45 und für die Erziehungsberechtigten in den Artikeln 55 - 57 umschrieben.

#### Grundsätzliche Überlegungen

Den geltenden Disziplinarbestimmungen liegt die Idee zugrunde, dass Probleme des Zusammenlebens in der Schule zunächst auf partnerschaftlicher Ebene zu lösen sind, d. h. dass Konflikte gemeinsam besprochen werden und versucht wird, deren Hintergründe zu beleuchten. Nur dann ist es möglich, dass Konsequenzen gezogen und gemeinsam Vereinbarungen getroffen werden. Erst wenn diese Bemühungen versagen, soll zu den im Bildungsgesetz formulierten disziplinarischen Massnahmen gegriffen werden.

Bei jeder zu treffenden Massnahme ist die Frage der Verhältnismässigkeit zu stellen, insbesondere ob eine Anordnung, im Interesse eines geordneten Schulbetriebs, gerechtfertigt ist. Bei einer von der Schulkommission formell angeordneten Massnahme, wie z.B. bei einem zeitlich beschränkten Ausschluss (Schul-Timeout, siehe S. 6) oder einem definitiven Ausschluss aus der Schule ist den betroffenen Lernenden und Erziehungsberechtigten vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren. Die definitive Entlassung ist in jedem Fall die schärfste und weitestgehende Massnahme und soll "Ultima Ratio" sein.

Bei der Beschreibung dieser disziplinarischen Massnahmen gemäss den oben erwähnten Rechtsgrundlagen handelt es sich nicht um Sonderschulungsmassnahmen. Das vorliegende Papier beschränkt sich deshalb bewusst auf die Kompetenzen innerhalb der Gemeinden. Im Gegensatz zu diesen stehen allfällige kantonale zu treffende Sonderschulungsmassnahmen, welche über den Schulpsychologischen Dienst laufen und von der Fachstelle Sonderpädagogik bei Bedarf angeordnet werden.

### Schulklima-Schulkultur: Präventive Massnahmen im Schulbetrieb

#### Grundsätzliche Überlegungen

Erfolgreiches Lernen ist nur in einem guten Klima möglich. Grundlage hierfür ist eine Umgebung, die ungestörtes Arbeiten und Lernen ermöglicht. Festgelegte Normen und Regeln für das Zusammensein müssen eingehalten werden, dies bedingt, dass alle an der Schule Beteiligten sich für das Klima verantwortlich fühlen.

#### Haltung der Lehrpersonen

Die bewusste Wahrnehmung und Reflexion eigener Handlungen ist eine Voraussetzung für das Verstehen von Lernenden und deren Verhaltensweisen. Ein weiterer Schritt ist die Bereitschaft, auch mit Lehrerkolleginnen und -kollegen offen über die eigenen Haltungen und Handlungen zu sprechen. Die Lehrperson hat in ihrer erzieherischen Arbeit die Persönlichkeit der Lernenden zu achten. Die Haltung gegenüber den ihr anvertrauten Lernenden hat gleichermaßen anerkennend, verständnisvoll, konsequent und von Achtung gekennzeichnet zu sein.

Bei Schwierigkeiten in der Klasse oder mit einzelnen Lernenden versucht die Lehrperson den Konflikt zuerst im Gespräch zu lösen. Sämtliches Handeln der Lehrperson hat pädagogisch

angemessen zu sein. Dabei sind namentlich das Ausmass sowie die Häufigkeit des Fehlverhaltens und das Alter (Entwicklungsstand) der Lernenden zu berücksichtigen.

### **Erziehungsberechtigte als Partner**

Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen tragen gemeinsam die Verantwortung dafür, dass das Lernen optimal unterstützt wird. Die Schule bezieht die Erziehungsberechtigten in ihre Arbeit mit ein. Der wirksame Einbezug ist keine spezielle Handlung, sondern eine Haltung der Lehrpersonen den Erziehungsberechtigten gegenüber.

Ein guter Kontakt zwischen Schule und Elternhaus wirkt sich positiv auf die Lernenden aus.

### **Didaktische Massnahmen**

Zwischenmenschliche Turbulenzen sind eine Tatsache des Schulalltags und hängen unter anderem auch von der Gestaltung des Unterrichts ab. Zu hohe Anforderungen an die Aufmerksamkeit und Konzentration der Lernenden sowie eine wenig anregende Unterrichtsgestaltung fördern Unruhe und Abschweifen. Ein gut vorbereiteter und klar strukturierter Unterricht, der die Interessen und Lebenswelten der Lernenden einbezieht, fördert die Motivation. Soziale Kompetenzen der Lernenden werden gefördert, indem im Unterricht verschiedene Sozialformen eingesetzt werden.

### **Grenzen setzen**

Regeln sind im Schulleben wichtige Orientierungshilfen. Sie zeigen Lernenden, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten die Möglichkeiten und Grenzen für ihr Verhalten auf.

Durch klare Regeln sowie deren konsequente Umsetzung lassen sich viele Konflikte vermeiden.

Bewährt hat sich dabei, gemeinsam mit der Klasse möglichst früh eine kleine Anzahl von Regeln nach folgenden Kriterien aufzustellen:

- klar und verständlich
- positiv formuliert
- mit den Lernenden ausgehandelt

Regeln des Zusammenlebens sollen mit den Lernenden bzw. den Klassen regelmässig besprochen und reflektiert werden.

### **Grundsätze zur Handhabung von Sanktionen**

- genau festlegen, welches Verhalten nicht toleriert wird
- zwischen leichten und schwerwiegenden Vergehen unterscheiden
- definieren, welche Regelübertretung zu welcher Sanktion führen kann
- Sanktionen aussprechen, welche in Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen
- Sanktionen konsequent und situationsgerecht handhaben

Lernende und Lehrpersonen sind in der Gemeinschaft Schule verpflichtet, auch in schwierigen Situationen und nach Konflikten (wieder) konstruktiv zusammenzuarbeiten.

## **Kompetenz der Lehrperson: Niederschwellige unterstützende Disziplinar massnahmen**

Können Schwierigkeiten mit Lernenden nicht im Gespräch oder durch Anweisungen im Rahmen des Unterrichts gelöst werden, kann die Lehrperson Lernende

- für kurze Zeit aus dem Schulzimmer weisen
- mit einer sinnvollen, möglichst im Zusammenhang mit der Verfehlung stehenden Zusatzarbeit betrauen
- nach Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und bei Anwesenheit einer Lehrperson während der unterrichtsfreien Zeit zur Anwesenheit in der Schule verpflichten
- etc.

*Bemerkung:* Grundsätzlich ist die Lehrperson von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsschluss für die Betreuung der Lernenden verantwortlich. Die Lernenden dürfen nicht einfach nach Hause geschickt werden.

## Grundsätzliche Überlegungen

Wird keine sichtbare Verbesserung durch niederschwellige unterstützende Disziplinarmaßnahmen erzielt und/oder der Schulbetrieb durch das Verhalten einzelner Lernender oder der Klasse gestört, wird die Lehrperson eine weitere Analyse der Situation vornehmen. Die Lehrperson kann sich mit anderen Lehrpersonen oder den Schulsozialarbeitenden vor Ort austauschen. Allenfalls - dies bei erheblichen Störungen - wird sie einen Runden Tisch einberufen (Lernende, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und ev. weitere Bezugspersonen) und sich für ein entsprechendes Vorgehen entscheiden. Die vereinbarten Ziele und Massnahmen werden schriftlich festgehalten. Vordringliches Ziel ist es, eine allfällige Eskalation des Konflikts zu vermeiden.

Ergibt sich im problematischen Verhalten der Schülerin/des Schülers keine grundsätzliche positive Veränderung und/oder sind der Unterricht und das schulische Zusammenleben weiterhin gestört, wird die Lehrperson die Schulleitung sowie die Erziehungsberechtigten über die Situation informieren.

## Einbezug der Schulsozialarbeit

Der Schulsozialarbeiter / die Schulsozialarbeiterin berät Kinder und Jugendliche bei persönlichen und sozialen Problemen und unterstützt sie in deren Bewältigung. Die SSA leistet somit einen Beitrag beim Präventionsauftrag der Schule. Sie bietet den Kindern und Jugendlichen Begleitung und Unterstützung bei Massnahmen an, welche von der Schule eingeleitet werden.

## Kompetenz der Schulleitung: Weiterführende unterstützende Disziplinarmaßnahmen

Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht durch die Lehrperson in der Klasse gelöst werden, überprüft die Schulleitung das bisherige Vorgehen und die Ergebnisse und kann im Rahmen ihrer Kompetenzen folgende Entscheide treffen:

- **Aussprache** mit der Schülerin/dem Schüler und den Erziehungsberechtigten
- **Verwarnung:** Nach Anhörung der Schülerin/des Schülers (und der Erziehungsberechtigten) erfolgt eine schriftliche Verwarnung (allenfalls verbunden mit einer Disziplinarmaßnahme in der Kompetenz der Lehrperson) zuhanden der Erziehungsberechtigten.
- **Schriftlicher Verweis:** Nach Anhörung der Schülerin/des Schülers und der Erziehungsberechtigten erfolgt ein schriftlicher Verweis (allenfalls verbunden mit einer Disziplinarmaßnahme in der Kompetenz der Lehrperson) zuhanden der Erziehungsberechtigten, welcher grundsätzlich anfechtbar ist.
- Die (zeitweise) **Versetzung in eine andere Klasse** innerhalb der eigenen Schule kann im Einzelfall zu einer markanten Verbesserung der Schulsituation führen. Dabei hat die Umteilung in eine Klasse mit denselben Leistungsanforderungen zu erfolgen. Seitens der Lernenden besteht in jedem Fall das Anrecht auf eine, dem persönlichen Leistungsvermögen angemessene Schulung (die Umteilung eines Sekundarschülers in die Realschule aus disziplinarischen Gründen ist unzulässig und könnte von den Erziehungsberechtigten mittels Beschwerde erfolgreich angefochten werden).
- Die (zeitweise) **Versetzung an einen anderen Schulort**

*Bemerkung:* Die Gesprächsinhalte sollen grundsätzlich schriftlich festgehalten und allenfalls den Erziehungsberechtigten zugestellt werden.

## Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes

Um eine Eskalation des Konfliktes zu verhindern ist es angezeigt, dass sich die Lehrpersonen fachspezifisch durch den Schulpsychologischen Dienst beraten und unterstützen lassen. Zudem empfiehlt es sich, Lernende zur Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst anzumelden.

## Kompetenz der Schulkommission: Schwere Disziplinar massnahmen

Sind disziplinarische Schwierigkeiten auch durch weiterführende unterstützende Disziplinar massnahmen nicht in der Klasse zu lösen, kann die Schulkommission nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung gemäss BiG Art. 45 Abs.4 weitere Massnahmen anordnen resp. Lernende vom Schulbesuch ausschliessen. Dabei ist darauf zu achten, dass dem bundesverfassungsrechtlichen Anspruch auf eine ausreichende Grundbildung Rechnung getragen wird. Die Schulkommission bleibt bis zum Ende der ordentlichen Schulpflicht für die Lernenden verantwortlich (BiG Art. 45/4). Nehmen die Erziehungsberechtigten ihre Verantwortung nicht wahr, kann die Schulkommission die Vormundschaftsbehörde benachrichtigen.

### Beispiele für schwere Disziplinar massnahmen:

- **Zeitlich beschränkter Ausschluss vom obligatorischen Unterricht**

(siehe Schul-Timeout, S. 6)

Werden Lernende vorübergehend vom Unterricht weg gewiesen, so ist bei der Festlegung des Zeitpunktes und der Dauer dieser Massnahme zu berücksichtigen, dass die Lernenden angemessen betreut oder beschäftigt werden.

Das primäre Ziel eines vorübergehenden Schulausschlusses ist es, eine Konfliktsituation vorerst zu beruhigen. Dabei gibt die Klassenlehrperson den Lernenden die verpassten Lernziele und Stoffinhalte bekannt. Die Rückkehr der Betroffenen in die Klasse / Schule steht im Zentrum der Bemühungen.

- **Entlassung aus der Schule im letzten Jahr**

- a) vorzeitige einvernehmliche Entlassung**

Die vorzeitige Entlassung einer Schülerin / eines Schülers aus dem letzten Jahr der obligatorischen Schulzeit kann in gegenseitigem Einvernehmen zu Gunsten einer für die Betroffenen geeigneten Arbeitsstelle oder einer anderen Anschlusslösung in Ausnahmefällen veranlasst werden.

- b) Entlassung als Anordnung**

Bei einer Entlassung gegen den Willen der Lernenden resp. der Erziehungsberechtigten, bleibt die Schulkommission für ein minimales schulisches Angebot zuständig (bspw. 1Tag Schule pro Woche, restliche Tage Arbeitseinsatz). Ein Schulausschluss aus disziplinarischen Gründen ist gemäss Bundesgericht nur zulässig bei einer aktuellen, noch andauernden Störung des Unterrichts oder einer akuten Gefährdung von Mitschülerinnen, Mitschülern und Lehrpersonen. Nicht gerechtfertigt ist ein Schulausschluss als nachträgliche Sanktion von Ordnungswidrigkeiten oder bloss mangelhaftem Einsatz. Ein einstweiliger Schulausschluss ist erst zulässig, wenn weniger weit gehende Massnahmen, verbunden mit der Androhung des Ausschlusses, keinen Erfolg gebracht haben (Verhältnismässigkeitsprinzip).

### Meldung an das Departement Bildung und Kultur

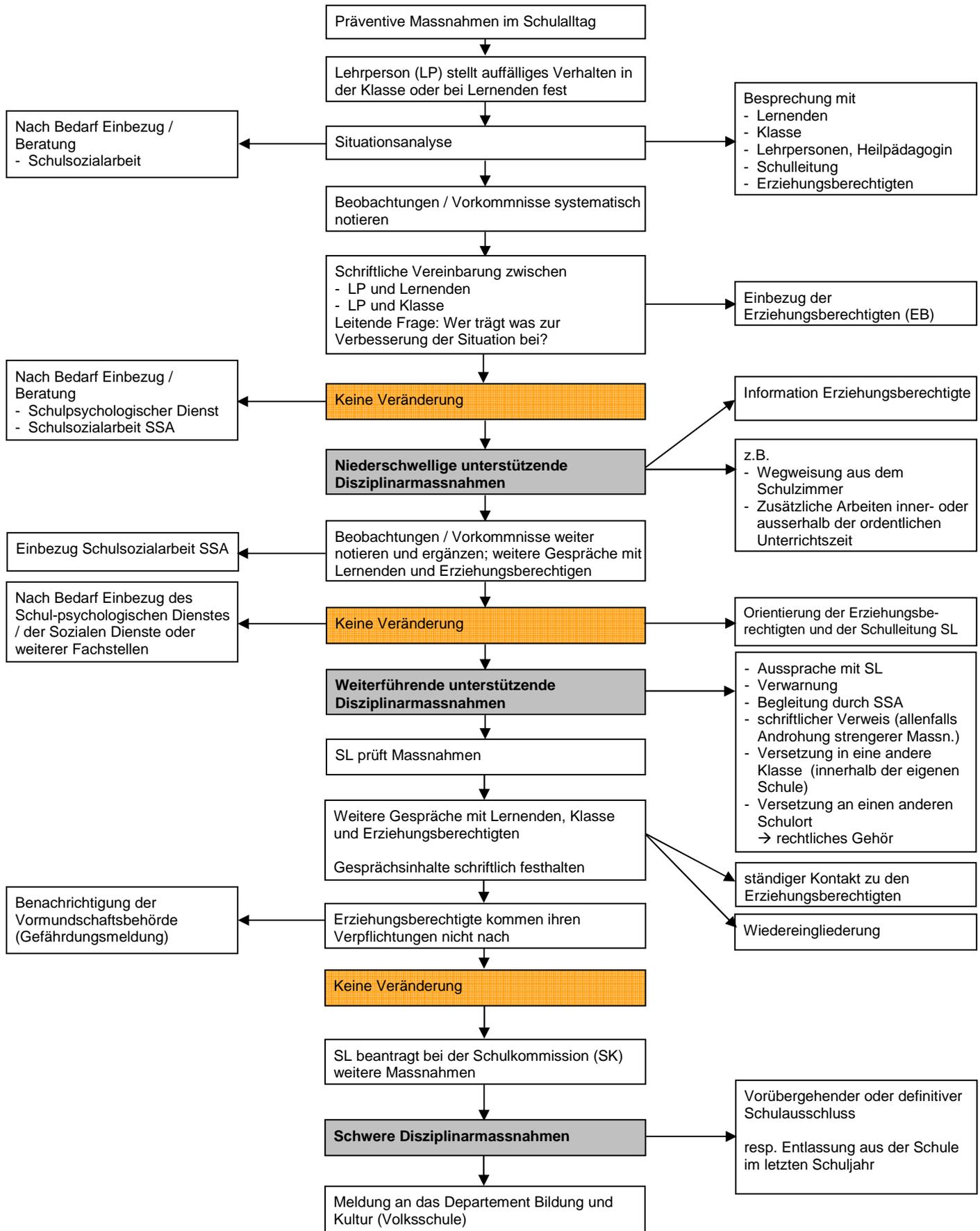
Jegliche Form des Ausschlusses einer Schülerin oder eines Schülers vom obligatorischen Unterricht ist gemäss BiG Art. 45 Abs. 4 dem Departement, Abteilung Volksschule, umgehend schriftlich mitzuteilen (Dauer und Form der Massnahme).

### Quellen:

Bildungsdirektion Kanton Zürich (2006). Umsetzung Volksschulgesetz. Merkblatt Schulpflicht und Disziplinar massnahmen. [www.volksschulamt.zh.ch](http://www.volksschulamt.zh.ch)

LCH – Dachverband Schweizer Lehrerinnen (1998). Disziplinschwierigkeiten gehen uns alle an. Ein Handweiser zum Umgang mit Disziplinschwierigkeiten in der Schule. Zürich: Verlag LCH.

# Ablaufschema „Umgang mit schwierigen Schulsituationen“



## **Zeitlich beschränkter Ausschluss vom obligatorischen Unterricht (Schul-Timeout)**

Das vorliegende Papier ergänzt die Beschreibung zum Aspekt des „zeitlich beschränkten Ausschlusses vom obligatorischen Unterricht“ (Seite 4).

### **Grundsätze**

Die im Merkblatt beschriebenen Ablaufschritte werden eingehalten und dokumentiert. Das heisst, es müssen nachweislich niederschwellige wie auch weiterführende unterstützende Disziplinar-massnahmen durchgeführt und schriftlich belegt werden. Erst wenn diese keine Veränderung bewirken, können schwere Disziplinar-massnahmen getroffen werden.

Die Klassenlehrperson gibt den Lernenden die verpassten Lernziele und Stoffinhalte bekannt und wird in den gesamten Prozess einbezogen.

### **Mögliche Gründe für einen vorübergehenden Schulausschluss**

- wiederholte, massive Störung des Unterrichtes
- provokative Passivität
- Widerstand und beharrliche Leistungsverweigerung
- untragbares Verhalten z.B. durch Gewalt, Provokation, Disziplinlosigkeit.

### **Formen des zeitlich beschränkten Ausschlusses**

- teilweiser Schulausschluss (Fächer oder bestimmte Unterrichtszeiten)
- vollständiger Schulausschluss

### **Ziel**

Das Ziel eines vorübergehenden Schulausschlusses ist es, die Konfliktsituation vorerst zu beruhigen. Die Rückkehr der Betroffenen in die Klasse / Schule steht im Zentrum der Bemühungen.

### **Dauer**

Die Dauer des Schul-Timeouts richtet sich nach den Bedürfnissen der Lernenden/Schule, in der Regel zwei bis vier Wochen.

### **Zuständigkeiten**

Die Kompetenz zur Anordnung der Massnahme sowie zur Überwachung des Schul-Timeouts liegt vollumfänglich bei der Schulkommission. Die Lernenden werden während dieser Zeit angemessen betreut oder beschäftigt. Allfällige Kosten werden von der Gemeinde getragen.

### **Mögliche Betreuungs- resp. Beschäftigungsangebote**

- Praktikum in der Betriebswelt
- Einzelunterricht
- Kombination von Praktikum und mehreren Halbtagen Unterricht in der Stammklasse
- Betreuung in einer entsprechenden Institution

### **Meldung an das Departement Bildung und Kultur**

Jegliche Form des Ausschlusses einer Schülerin oder eines Schülers vom obligatorischen Unterricht ist gemäss BiG Art. 45 Abs. 4 dem Departement, Abteilung Volksschule, umgehend schriftlich mitzuteilen (Dauer und Form der Massnahme).